

Mehrzweckturnhalle Weesen

Reglement über Organisation und Benützung

vom 24. April 2003

Der Gemeinderat Weesen und der Oberstufenschulrat Weesen-Amden erlassen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation für die Mehrzweckturnhalle mit Anlagen an der Wismetstrasse 4 in Weesen sowie deren Benützung durch Vereine, andere Organisationen und Private.

Das Reglement ist nicht anwendbar auf den Abstellraum im Untergeschoss und auf den nicht ausgebauten Raum im Untergeschoss.

Art. 2

Benützungsmöglichkeiten

Die Räumlichkeiten stehen in folgender Reihenfolge zur Verfügung:

- a. der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden für den Turnbetrieb der Sekundarschule und weitere schulische Anlässe, der Politischen Gemeinde Weesen für Veranstaltungen
- b. den öffentlichen Korporationen von Weesen für Veranstaltungen
- c. den Vereinen von Weesen für sportliche Zwecke, kulturelle Veranstaltungen, Vereinsanlässe und Proben
- d. den öffentlichen Korporationen von Amden für Veranstaltungen
- e. den Sportvereinen und anderen Vereinen von Amden
- f. weiteren Interessenten

Art. 3

Benützungsbewilligung

Die Benützung gemäss vorstehender Ziffer 2 lit. b – f bedarf einer Bewilligung.

Es werden Bewilligungen unterschieden für:

a. regelmässige Benützungen

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung wird jeweils auf die Dauer eines Schulsemesters zugesichert. Sie verlängert sich stillschweigend für ein weiteres Semester, sofern keine Änderung verlangt oder von der Betriebskommission angeordnet wird.

b. einzelne Anlässe und Veranstaltungen.

Die Betriebskommission kann zugesicherte Benützungsbewilligungen vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn dies für wichtige Bedürfnisse der Politischen Gemeinde Weesen oder der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden notwendig ist. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

II. Organisation

Art. 4

Gemeinderat Weesen und Oberstufenschulrat Weesen-Amden sind zuständig für:

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) die Wahl des Hauswartes;
- c) die Festlegung der Öffnungszeiten;
- d) den Erlass des Gebührentarifs.

Gemeinderat
Oberstufenschulrat

Art. 5

Die Betriebskommission besteht aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates Weesen, als Präsident;
- b) einem Mitglied des Oberstufenschulrates Weesen-Amden;
- c) einem vom Gemeinderat Weesen bestimmten Vertreter der Dorfvereine;
- d) dem Hauswart, mit beratender Stimme.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sie sich selbst. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied.

Betriebskommission

- a) Zusammensetzung

Art. 6

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- a) die Erstellung der Belegungspläne;
- b) die Erteilung und den Entzug von Benützungsbewilligungen;
- c) die Überwachung der Benützung;
- d) die Erstellung des Voranschlages für die jährliche Betriebsrechnung und die Überwachung der laufenden Betriebsrechnung zuhanden des Gemeinderates und des Oberstufenschulrates;
- e) die Bezeichnung der Reservationsstelle und der Vergabestelle für den Einzelfall;
- f) Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschla

- b) Aufgaben

ges der Betriebsrechnung für Anschaffungen und bauliche Massnahmen bis Fr. 5'000.00 pro Jahr.

Art. 7

Hauswart

Der Hauswart ist verantwortlich für:

- a) die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten mit Einrichtungen;
- b) den Erlass von speziellen Weisungen für den Betrieb;
- c) den Unterhalt und die Reinigung;
- d) die Bedienung und die Wartung der technischen Einrichtungen.

Entscheide des Abwarts können formlos bei der Betriebskommission angefochten werden. Die Betriebskommission entscheidet endgültig.

III. Benützungsvorschriften

Art. 8

Benützungsbegehren

Benützungsbegehren für einzelne Anlässe sind der von der Betriebskommission bezeichneten Stelle frühzeitig einzureichen. Die Vergebung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Benützungsbegehren.

Die Betriebskommission ist berechtigt, Benützungsbegehren ohne Begründung abzuweisen.

Art. 9

Benützungsbeschränkungen

In sämtlichen Räumen besteht Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebskommission das Rauch- und Alkoholverbot für einzelne Räume ganz oder teilweise aufheben.

Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Mehrzweckhalle um 22.30 Uhr geschlossen werden kann. Die Betriebskommission kann in Ausnahmefällen eine längere Benützungsdauer bewilligen.

Die Mehrzweckturnhalle darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person benutzt werden.

Art. 10

Benützung der Halle und Garderoben

Die Halle darf für sportliche Anlässe nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Die Hallenschuhe dürfen erst in der Garderobe angezogen werden. Hallenschuhe mit abfärbenden Sohlen sind verboten. Für allfällige Schäden haften der Verursacher und der Veranstalter.

Es ist verboten, das Gebäude mit Nagel- oder Fussballschuhen zu betreten.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Gänge und Garderoben anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten. Verschmutzte Schuhe sind an der Aussenwaschanlage zu reinigen. Das Abklopfen und Säubern von verschmutzten Schuhen an den Wänden ist verboten. Bei starker Verschmutzung der Abgänge und Eingänge (Waschanlage) sind diese von den jeweiligen Benützern sofort zu reinigen.

Die Garderoben sind in sauberem Zustand (besenrein) zu hinterlassen.

Art. 11

Einrichtungen und Geräte stehen den Benützern zur Verfügung und sind nach Gebrauch geordnet, in einwandfreiem und gereinigtem Zustand, aufzuräumen.

In der Turnhalle dürfen eigene Geräte und eigenes Material nur verwendet werden, wenn damit der Hallenboden nicht beschädigt wird.

Mobiliar, Einrichtungen

Art. 12

Die Bedienung der technischen Einrichtungen wie Klappbühne, Lautsprecheranlage und Beleuchtungsanlage erfolgt ausschliesslich durch den Hauswart oder durch die vom Hauswart besonders instruierten und von der Betriebskommission ermächtigten Personen.

Technische Einrichtungen

Art. 13

Die Organisatoren von Veranstaltungen können während der Dauer der Veranstaltung in den benutzten Räumen Werbung auf eigene Rechnung machen.

Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Werbung

Art. 14

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie gegenüber der Betriebskommission und dem Hauswart vertritt.

Verantwortliche Person

Die verantwortliche Person überwacht die Benützung der Räume, der Anlagen und der Einrichtungen, sowie die Handhabung der Beleuchtung und Fenster nach den Weisungen der Betriebskommission und des Hauswartes. Sie trägt die Verantwortung für die Schlüssel, die Einhaltung der Benützungsvorschriften und das Schliessen der Räume.

Art. 15

Reinigung

Der Veranstalter reinigt nach der Benützung die von ihm benützten Räume und Geräte und das benützte Mobiliar sowie die Umgebung nach den Weisungen des Hauswartes.

Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benutzten Räumen kann der Hauswart die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten.

Art. 16

Festwirtschaft

Dem Veranstalter kann die Führung einer Festwirtschaft im Foyer oder im Saal bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 6. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Patentes gemäss Gastwirtschaftsgesetz.

Das zur Verfügung stehende Mobiliar darf nur mit Bewilligung des Hauswartes aus dem Gebäude entfernt werden.

Art. 17

Polizeibewilligungen

Der Veranstalter ist auf seine Kosten für die erforderlichen Bewilligungen verantwortlich, insbesondere Verkürzung der Schliessungszeit, Tombola- und Lottomatchbewilligungen, Gastgewerbepatent für einen Anlass, Aufführrecht (SUISA), usw.

Art. 18

Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter gewährleistet die Freihaltung der Fluchtwege. Die vorgeschriebenen feuerpolizeilichen Massnahmen sind zwingend einzuhalten und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Veranstalter sorgt bei publikumsintensiven Veranstaltungen auf eigene Kosten für die fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass bei Veranstaltungen die öffentliche Ruhe und Ordnung eingehalten wird und Nachtruhestörungen unterbleiben. Die gemäss Art. 14 zu bezeichnende Person ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung.

Art. 19

Haftung

Beschädigungen an den Räumlichkeiten, den Maschinen und den Geräten und am Mobiliar sind unmittelbar nach deren Feststellung dem Hauswart zu melden.

Der Veranstalter haftet für

- a. die Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen
- b. den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln
- c. ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten

Die Politische Gemeinde Weesen und die Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden lehnen jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von Eigentum der Benutzer

und ihrer Teilnehmer ab. Vorbehalten bleiben die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Art. 20

Ausfall einer Veranstaltung

Fällt eine Veranstaltung oder eine andere Benützung aus, so ist der Hauswart oder die Betriebskommission mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen. Unterbleibt die Mitteilung, so wird die ordentliche Benützungsgebühr geschuldet.

Art. 21

Sperrzeiten

Gebäude und Anlagen stehen nicht zur Verfügung an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Weihnachten) und während je einer Woche in den Frühlings- und Herbstferien, während zwei Wochen in den Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Betriebskommission kann für die Sperrzeiten Ausnahmen bewilligen, wenn eine Vereinstätigkeit dies erfordert. Sie kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit Betrieb oder Unterhaltsarbeiten dies erfordern.

Art. 22

Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglementes kann die Betriebskommission fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Räumlichkeiten ausschliessen.

IV. Kosten

Art. 23

Grundsatz

Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Mit den Benützungsgebühren müssen die Betriebskosten für Gebäude und Anlagen anteilmässig gedeckt werden.

Art. 24

Festsetzung des
Gebührentarifs

Gemeinderat und Oberstufenschulrat setzen in einem Gebührentarif die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten fest. Die Höhe der Gebühr ist im wesentlichen abhängig von der Art der benützten Räumlichkeiten und Einrichtungen, der Benützungsdauer und dem Benützungszweck (profitorientiert oder nicht profitorientiert). Wird der Hauswart vom Veranstalter beansprucht, so ist für diesen eine Entschädigung zusätzlich nach Aufwand zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Weesen, 24. April 2003

GEMEINDERAT WEESEN
Der Gemeindepräsident
Erich Zoller

Der Gemeinderatsschreiber
Walter Gubser

OBERSTUFENSCHULRAT
WEESEN-AMDEN
Der Präsident
Felix Bischof

Die Ratsschreiberin
Helen Rüdüsüli

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 12. Mai 2003 bis 10. Juni 2003.

Der Gemeinderat Weesen und der Oberstufenschulrat Weesen-Amden erklären:

Das Benützungsreglement vom 24. April 2003 ist rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 12. Mai 2003 bis 10. Juni 2003 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.

Das Reglement wird ab 1. Juli 2003 angewendet.

Weesen, 16. Juni 2003

GEMEINDERAT WEESEN
Der Vizepräsident
Armin Grob

Der Gemeinderatsschreiber
Walter Gubser

OBERSTUFENSCHULRAT
WEESEN-AMDEN
Der Präsident
Felix Bischof

Die Ratsschreiberin
Helen Rüdüsüli